

Satzung für den Schulverein der Grundschule Döhrnstraße e.V.

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Döhrnstraße e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Die Adresse ist Grundschule Döhrnstraße, Döhrnstraße 42, 22529 Hamburg.

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Hilfen für die Förderung der Erziehung und für gemeinschaftsbildende Aufgaben. Der Verein bezweckt durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule zu fördern. Er trägt insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins können lediglich verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 5 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Dies kann jeder gesetzliche Vertreter eines Schülers, jeder Lehrer, jeder ehemalige Schüler und jeder Freund der Grundschule Döhrnstraße sein.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Personen, denen eine Ablehnung erteilt wurde, erhalten die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und wird zum Schuljahresende wirksam. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Schuljahresende, sofern nicht ein Geschwisterkind die Grundschule Döhrnstrasse besucht.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- Rechnungsführer
- und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. und der 2. Vorsitzende
- der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer
- der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer können in der Zwischenzeit ungekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Bildung und Sport – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zugunsten der Schüler des Wohnbezirks.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.